



## **Straßenbauprogramm 2020 Straßenbau in 2019**

### **FASANENSTRAÙE IM ORTSTEIL PETERSHAGEN**

**Anliegerversammlung am Montag, den 5. März 2018 um 18:30 Uhr  
in der Aula der FAW-Schule in Petershagen**

## **PROTOKOLL**

### **Teilnehmer**

Gemeindeverwaltung: Herr Dommitzsch (Bauamt/Tiefbau)  
Frau Beyer (Bauamt Ausbau- und Erschließungsbeiträge)  
Frau Lehmann (Bauamt/Tiefbau)  
Straßenplaner: Herr Feye, Ingenieurbüro KÖPCONS

37 Anlieger bei 44 Grundstücken

### **Einführung**

Herr Dommitzsch begrüßt alle Anwesenden und stellt die Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung sowie Herrn Feye vom Ingenieurbüro Köpcons aus Hönow vor. Er beginnt mit der Einführung in die Anliegerversammlung zum Bau der Fasanenstraße im Ortsteil Petershagen.

Herr Dommitzsch teilt den Anwohnern mit, dass die Planung auf dem Straßenbauprogramm 2020 basiert, welches von der Gemeindevertretung im November 2011 beschlossen wurde und festlegt, wann und in welchem Umfang in den bisher unbefestigten Straßen ein Straßenbau stattfindet.

Er erläutert, dass heute die Vorentwurfsplanung als Diskussionsgrundlage dienen soll. Anregungen und Bedenken der Anwohner sind ausdrücklich erwünscht. Diese können auch gern schriftlich, per E-Mail oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

### **Planung**

#### StraÙe

Herr Feye stellt das Projekt vor. Das Bauvorhaben beinhaltet die Herstellung der Fahrbahn als Mischverkehrsfläche, das Anlegen von Entwässerungsmulden, die Neugestaltung der Grünflächen und die Erneuerung der Straßenbeleuchtung.

Die Fasanenstraße beginnt westlich an der Bruchmühler Straße als Nebenstraße und endet östlich nach ca. 582 m als Sackgasse. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat mit der im Jahre 2001 beschlossenen StraÙenausbaukonzeption die Fasanenstraße als AnliegerstraÙen ausgewiesen. Diese wird vorrangig durch den Quell- und Zielverkehr der Anwohner charakterisiert. Die Straße wird nach RStO-12 in die Belastungsklasse 0,3 (geringster Schwerlastverkehrsanteil) und aufgrund der bei der Baugrunduntersuchung vorgefundenen Bodenverhältnisse in die Frosteinwirkungszone F1 eingeordnet. Dementsprechend ist ein Gesamtaufbau der Straße in Höhe von 40 cm geplant.



Laut Straßenbauprogramm sollte die Fahrbahn der Fasanenstraße in der Variante 2a (4,00 m breit mit einer Asphaltdecke als Mischverkehrsfläche) hergestellt werden. Aus den Erfahrungen der Bauvorhaben der letzten Jahre wird jedoch eine Ausbauvariante mit einer 4,75 m breiten Asphaltfahrbahn empfohlen. An die Fahrbahn schließen sich beidseitig Tiefborde mit je 10 cm Breite und Schotterrasenbankette mit je 0,65 m an (also insgesamt je 0,75 m Breite).

Die Fahrbahnbreite von 4,75 m ermöglicht den Regelbegegnungsverkehr Pkw/Pkw. Unter Inanspruchnahme der Tiefborde und auch in geringem Umfang der überfahrbaren Bankettstreifen sind Sonderbegegnungsfälle mit Lkw-Verkehr bei verminderter Geschwindigkeit ebenso möglich wie das Parken auf der Fahrbahn, so dass eine Durchfahrtsbreite von 3 m für Rettungsfahrzeuge frei bleibt. Dies wirkt gleichzeitig verkehrsberuhigend.

Weitere Verkehrsberuhigungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen, da die Trasse der Fasanenstraße auf der gesamten Ausbaulänge von 3 Fahrbahnen gekreuzt wird. Die Fahrzeuge, die die Fasanenstraße befahren, müssen an den Knotenpunkten abbremesen und den Rechts-vor-Links-Verkehr beachten. Damit werden die Fahrzeuge zwangsläufig in ihrer Geschwindigkeit ausgebremst.

Die Fahrbahn wird im Dachprofil hergestellt. Über das Quergefälle der Fahrbahn erfolgt die Oberflächenentwässerung direkt in die beidseitigen Seitenstreifen, wo zur oberflächigen Versickerung flache Mulden mit einer Breite von ca. 2,00 m und einer Tiefe von ca. 20 cm angelegt werden. An den absoluten Geländetiefpunkten werden mit Großpflaster Muldeneinläufe hergestellt, die das Wasser gezielt von der Fahrbahn zu den Entwässerungsmulden leiten sollen.

Die höhenmäßige Einordnung der Fahrbahn orientiert sich im Wesentlichen an den vorhandenen Höhen der unbefestigten Fahrbahn sowie den Höhen der Grundstücke und deren Zufahrten. Straßenkappen von vorhandenen Gas- oder Wasserleitungen sind höhenmäßig der Oberfläche der neuen Fahrbahn und Nebenflächen anzupassen.

Die Fahrbahn der Fasanenstraße wird an die bereits grundhaft ausgebauten Straßenkreuzungen angebunden. Eine Ausnahme bildet die Kreuzung mit der Schenkendorfstraße, die zurzeit nur provisorisch mit einer Asphalttragdeckschicht befestigt ist. Diese wird im Rahmen der Baumaßnahme aufgenommen und grundhaft ausgebaut.

Am Ende der Sackgasse ist ein 12 m breiter Wendehammer mit Wendemöglichkeit auch für Müllfahrzeuge vorgesehen. Dieser wird mit Rundborden und Banketten eingefasst.

Im Rahmen des Straßenbaus sind 7 Baumfällungen erforderlich. Für die Fällungen und für die Versiegelung der Fahrbahn sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz erforderlich und dementsprechend Neupflanzungen von 31 Bäumen vorgesehen. Da in der Fasanenstraße bereits viele Eschen vorhanden sind, sollen hier als Ersatzpflanzungen auch wieder Eschen gepflanzt werden. Da jedoch aus Platzgründen nicht alle Pflanzungen in der Fasanenstraße erfolgen können, wird der überwiegende Teil der Bäume als Lückenpflanzungen in anderen Straßen der Gemeinde geplant.

Die Ver- und Entsorgungsunternehmen sind über das geplante Bauvorhaben informiert. Der Wasserverband Strausberg-Erkner wird vor dem Straßenbau die Trinkwasserhauptleitungen erneuern; in welcher Länge wird zurzeit noch geprüft. Die Telefonmasten mit den Freileitungen der Telekom bleiben im Rahmen des Bauvorhabens unberührt.

Während der Bauphase ist die Baufirma beauftragt, die Mülltonnen, die von den Anwohnern zu den Entsorgungsterminen rechtzeitig vor die Grundstücke gestellt werden, zu der nächstgelegenen zufahrbaren Straße hin und nach Entleerung auch wieder zu den Grundstücken zurückzubringen.

### Straßenbeleuchtung

Herr Domnitzsch gibt einen kurzen Überblick über den noch vorhandenen Bestand der teilweise 50 bis 60 Jahre alten Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf. Die Gasentladungs-, Natriumdampf- oder teilweise auch Quecksilberleuchten befinden sich



auf Holz-, Stahlbeton- oder Stahlgittermasten und haben meistens Mastabstände von 70 m bis zu 120 m. Die vorhandene Freileitung ist sehr störanfällig.

Entscheidungskriterien bei der Erneuerung bzw. beim Ersatz bestehender Anlagen sind zum einen die gesetzliche Situation und die technischen Vorschriften für die Planung, Bauausführung und Betreibung sowie zum anderen die finanzielle Situation und die individuelle Bewertung durch die Nutzer (Bürger).

Für die Gewährleistung einer durchgängigen Straßenbeleuchtung gibt es keine gesetzliche Forderung. Die Gemeinde hat eine Sicherungspflicht an Gefahrenstellen und soll zudem dem Sicherheitsbedürfnis der Bürger gerecht werden.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtungen basiert auf dem Straßenbauprogramm 2020, welches von der Gemeindevertretung im November 2011 beschlossen wurde und das festlegt, wann und in welchen bereits befestigten Straßen eine Erneuerung der Straßenbeleuchtung stattfindet. Weiterhin kommen die Beschlüsse der Gemeindevertretung vom August 2005 zum Konzept für die neu zu errichtenden Straßenbeleuchtungsanlagen und vom Juni 2011 zur Nutzung von LED-Technik für die gemeindliche Straßenbeleuchtung zum Tragen.

Laut technischen Vorschriften nach DIN EN 13201 soll die Straßenbeleuchtung in Anliegerstraßen in der Beleuchtungsklasse S5, mittlere Beleuchtungsstärke  $E_m=3\text{lx}$ , minimale Beleuchtungsstärke  $E_{\text{min}}=0,6\text{lx}$  und in gleichmäßiger Ausleuchtung erfolgen.

In unserer Gemeinde wurde die Straßenbeleuchtung seit 2014 pro Jahr auf durchschnittlich 6.500 m Länge erneuert. Nach 4 Jahren Umrüstung auf LED zeigt die Erfahrung, dass die LED-Technik eine gleichmäßige Ausleuchtung gewährleistet, keine Hotspots oder „schwarzen Löcher“ entstehen und sich der Abstand der Lampenmasten von 32 bis 35 m bewährt hat. Durch den Einsatz der LED-Technik ist bereits eine Reduzierung des Stromverbrauchs in der Gesamtabrechnung zu verzeichnen. Trotz doppelter Anzahl neuer Lampen gegenüber Altbestand bewirkt die Ausrüstung mit LED eine Halbierung des Stromverbrauchs.

Da die Wartungskosten der LED-Lampen sich in den ersten 10 bis 12 Jahren nach dem Neubau bei 0,00 € bewegen, ist auch hier insgesamt für die Gemeinde eine Kostenreduzierung zu erwarten. Die Instandhaltungskosten für die alte Straßenbeleuchtung lagen 2016 bei ca. 30.000 € mit jährlich steigender Tendenz, obwohl inzwischen deutlich mehr neue Straßenbeleuchtung in der Gemeinde vorhanden ist.

Die Investitionskosten für die neue LED-Straßenbeleuchtung sind nicht unerheblich, aber sie rechtfertigen sich auf langer Sicht durch eine deutliche Qualitätsverbesserung und einer signifikanten Kostenreduzierung in der Unterhaltung und in der Wartung.

Herr Dommitzsch stellt für die Straßenbeleuchtung in der Fasanenstraße die Planung vom Ingenieurbüro Henschel und Pangert, Eggersdorf vor. Es werden Leuchten des Typs Schwaben IV der Firma 2 K verwendet, wie sie bereits in anderen Anliegerstraßen errichtet wurden. Es handelt sich um reseda-grüne Bogenleuchten (wie z. B. in der Schenkendorfstraße). Sie werden in einem Abstand von durchschnittlich 32 bis 35 m gesetzt. Die Lichtpunkthöhe beträgt 4,5 m. Bei den Leuchtkörpern handelt es sich um LED-Bausteine mit 24 W Systemleistung, die bis 13 W dimmbar sind (z. B. in verkehrsarmen Zeiten zw. 23 und 5 Uhr). Ihre Beleuchtungsklasse ist S 5. Die mittlere Beleuchtungsstärke beträgt 3 lx, die minimale Beleuchtungsstärke ( $E_{\text{min}}$ ) 0,6 lx. Damit wird eine DIN-gerechte Ausleuchtung erreicht. Dies bedeutet insbesondere eine gleichmäßige Ausleuchtung, die es bisher durch die größeren Mastabstände nicht gibt. In den Lampen sind Spiegel angeordnet, die das Licht in Richtung Fahrbahn lenken. Ein weiterer Spiegel soll eingebaut werden, um das Grundstück zum großen Teil vom Licht abzuschirmen. Die geplante Erdverkabelung in 0,7 m Tiefe ist zudem wesentlich weniger störanfällig als die bisherigen Freileitungen.



In der Fasanenstraße sollen **16 Leuchten** auf der Südseite installiert werden. Die bisherige Beleuchtung (6 Leuchten auf Holz- bzw. Betonmasten) befindet sich auch auf der südlichen Seite. Die Strommasten der alten Straßenbeleuchtung werden mit der Erneuerung der Straßenbeleuchtung zeitgleich entfernt. Die Lampenstandorte in den Kreuzungsbereichen werden noch einmal geprüft, um mögliche Doppelungen in den Kreuzungsbereichen auszuschließen.

## Vorstellung der vorläufigen Beitragsberechnung

### Straße

Frau Beyer stellt die Berechnung der Kostenbeteiligung der Anlieger vor. Auf Grundlage der *Erschließungsbeitragssatzung* der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 19.11.2015 (zuletzt geändert am 15.12.2016), die auf dem *Baugesetzbuch* (§§ 127 ff.) basiert, muss die Gemeinde für die erstmalige Herstellung von Straßen Erschließungsbeiträge erheben.

Hier sind die Beitragspflichtigen mit einem Kostenanteil von 90 % zu beteiligen, die übrigen 10 % trägt die Gemeinde. In der Erschließungsbeitragssatzung § 6 (2) ist festgelegt, dass Beiträge für alle erschlossenen Grundstücke erhoben werden.

Alle öffentlichen Flächen, die selbst Erschließungsanlagen sind (z. B. Spielplätze und Gräben) und Außenbereichsflächen (wie z. B. landwirtschaftliche Nutzflächen und Wald) sind von der Beitragspflicht nicht erfasst.

Frau Beyer unterstreicht, dass für die Beitragsberechnung das *zulässige Maß* der baulichen Nutzung, nicht das bestehende maßgeblich ist. Das bedeutet z. B., wenn in der ganzen Straße eine zweigeschossige Bebauung zulässig ist, wird dies auch da angesetzt, wo im Bestand nur ein eingeschossiges Gebäude vorhanden ist.

In der Fasanenstraße können alle Grundstücke mit max. zwei Vollgeschossen bebaut werden. Das entspricht einem Nutzungsfaktor von 1,3. Für Gewerbebetriebe erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5. Bei Grundstücken, die durch mehrere Anlagen erschlossen sind (sogenannte Eckgrundstücke), wird die ermittelte Berechnungsfläche nur zu Dreiviertel zugrunde gelegt. Ausgenommen von dieser Vergünstigungsregelung sind gewerblich genutzte Grundstücke.

Die vorliegenden geschätzten Kosten für die Fasanenstraße betragen

bei einer Fahrbahnbreite von 4,10 m	355.000 € und
bei einer Fahrbahnbreite von 4,75 m	372.000 €.

Für ein **Beispielgrundstück von 1.000 m<sup>2</sup>** ergibt sich daraus für die Beitragspflichtigen ein **vorläufiger Beitrag** in Höhe von **ca. 8.800 € bei einer 4,10 m** breiten Fahrbahn und **ca. 9.250 € bei einer 4,75 m** breiten Fahrbahn. Das entspricht einer Differenz von ca. 5 %.

### Straßenbeleuchtung

Für den Bau der Straßenbeleuchtung werden die Beiträge auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (StrABS) vom 19.11.2015 (zuletzt geändert am 15.12.16) und § 8 des *Kommunalabgabengesetzes* des Landes Brandenburg (KAG Bbg.) erhoben. Es handelt sich um eine Ausbaumaßnahme, da die Straßenbeleuchtung bereits vor dem 03.10.1990 vorhanden war. Im Gegensatz zum Erschließungsbeitragsrecht werden dabei nicht nur Baugrundstücke, sondern **a l l e** anliegenden Grundstücke (auch Waldgrundstücke und landwirtschaftliche Grünflächen) in die Berechnung einbezogen. Gemäß der *Straßenbaubeitragssatzung* werden bei Anliegerstraßen 66,66 % der Kosten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung auf die Beitragspflichtigen umgelegt. Bei Grundstücken, die durch mehrere Anlagen erschlossen sind (sogenannte Eckgrundstücke), tragen die Beitragspflichtigen Dreiviertel und die Gemeinde ein Viertel des Beitrages. Dies gilt nicht bei gewerblicher oder teilweise gewerblicher Nutzung.



Die geschätzten Kosten betragen für die Beleuchtung in der Fasanenstraße ca. 62.000 €. Für ein **Beispielgrundstück von 1.000 m<sup>2</sup>** ist mit einem Beitrag in Höhe von **ca. 1.000 €** für die Anwohner zu rechnen.

Angaben zu jedem Einzelnen können gern telefonisch oder auch persönlich im Anschluss an diese Versammlung oder während der Sprechzeiten im Rathaus Eggersdorf erfragt werden. Die vorgestellten Zahlen sind alle vorläufig und beruhen auf Kostenschätzungen und den derzeitigen Grundstücksverhältnissen.

Für den Straßenbau werden *auf der Grundlage des Baugesetzbuches* (§ 133, Absatz 3) nach Baubeginn Vorausleistungsbescheide in Höhe von 75 % der voraussichtlichen Beiträge erhoben. Nach Erhalt der Bescheide ist ein Monat Zeit zur Bezahlung. Sollten Zahlungsschwierigkeiten auftreten, kann man sich an die Finanzabteilung (Kämmerei) wenden, die die Voraussetzung für eine Stundung bzw. Ratenzahlung prüft. Bei der Straßenbeleuchtung werden keine Vorausleistungsbescheide erhoben.

Sobald alle Unternehmerrechnungen vorliegen, werden die Bescheide für die Straßenbeleuchtung und die Endbescheide für die Fahrbahn erlassen. **V o r** diesen Bescheiden werden Anhörungschriften versendet, die dazu dienen, die angegebenen persönlichen Daten noch einmal zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Der Endbescheid für die Fahrbahn löst den Vorausleistungsbescheid und auch ein ggf. anhängiges Widerspruchsverfahren ab. Mit einer endgültigen Bescheidung für Fahrbahn und Straßenbeleuchtung ist nicht vor 2020 zu rechnen. Gegen diesen Bescheid kann auch in Widerspruch gegangen werden. Dafür ist es unerheblich, ob bereits gegen den Vorausleistungsbescheid Widerspruch eingelegt wurde oder nicht.

Alternativ zur Bescheidung besteht seit 2015 die Möglichkeit, mit der Gemeinde eine Ablösevereinbarung für Fahrbahn und Beleuchtung zu schließen. Die Ablösung des zu erwartenden Beitrags lässt die sachliche Beitragspflicht des Grundstücks nicht entstehen. Grundlage der Berechnung des Ablösebetrages ist das Submissionsergebnis (wirtschaftlichstes Angebot nach Angebotsauswertung) und die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Planungsbüro über das Planerhonorar (HOAI). Der Abschluss einer Ablösevereinbarung ist also erst **n a c h** Bindung des Tiefbauunternehmens möglich.

## Diskussion

Folgende Fragen bzw. entwurfserhebliche Stellungnahmen wurden abgegeben:

- Ein Anwohner fragt, wenn die Straße nur so schmal ist, ob man in die Mulden fahren kann. Antwort: Nein. Die Entwässerungsmulden dürfen nicht befahren oder beparkt werden, da ansonsten die Mulden verdichtet werden und diese dann nicht mehr ihre Funktion erfüllen können.
- Ein Anwohner fragt, wie viele Mulden vor jedem Grundstück hergestellt werden. Wo sollen dann noch die Autos parken? Antwort: Jeder Grundstücksbesitzer soll die Stellplätze für seine Fahrzeuge auf seinem Grundstück vorhalten. Fahrzeuge von Besuchern oder Handwerkern können parallel zur Fahrbahn geparkt werden – aber nur, wenn die Fahrbahn mind. 4,75 m breit ist. Dann bleibt auch die erforderliche Durchfahrtsbreite von 3 m für Rettungsfahrzeuge frei.
- Ein Anwohner bemerkt, wenn man bei einer 4,10 m breiten Fahrbahn den Bankettstreifen dauerhaft mit benutzen muss, dann ist es doch eine Frage der Zeit, dass dieser kaputt gefahren wird. Antwort: Ja, definitiv. Die Bankettstreifen müssen dann regelmäßig repariert werden.
- Ein Anwohner fragt, ob geplant ist, in der Fasanenstraße Poller aufzustellen. Antwort: Poller werden nicht grundlos aufgestellt, sondern nur dort, wo Problemstellen vermutet werden oder entstanden sind, wie z. B. kaputt gefahrene Bankette oder Entwässerungsmulden.
- Ein Anwohner fragt, warum die befestigte Kreuzung mit der Schenkendorfstraße herausgerissen wird und neu gebaut werden muss. Antwort: Wenn die Fasanenstraße in voller Länge grundhaft ausgebaut werden soll, muss die vorhandene provisorische Befestigung in dem Kreuzungsbereich entfernt werden. Der provisorische Straßenbau ist nicht normgerecht.



- Ein Anwohner fragt, ob dann die Kosten für die Kreuzung auch anteilmäßig auf die Anwohner der Schenkendorfstraße aufgeteilt werden. Antwort eines anderen Anwohners: Wir Anwohner der Fasanenstraße haben auch nicht anteilmäßig für die Kreuzungen mit der Körner- und Lessingstraße gezahlt. Es ist ja nur die eine Kreuzung mit der Schenkendorfstraße, die ausgebaut werden muss.
- Ein Anwohner fragt nach der Haltbarkeit einer neuen Straße. Er weist auf die Lessingstraße hin, die bereits Risse aufweist. Wie passiert so etwas? Außerdem scheint die Fahrbahn in der Lessingstraße mit ihren Wellen aus seiner Sicht nicht wirklich gelungen. Antwort: Die normative Nutzungsdauer einer Straße beträgt 30 Jahre. Die Fahrbahn muss 300.000 Überfahrten in aller Regel 4 Jahre. Innerhalb dieser Frist entstehen selten Schäden, wie z. B. die genannten Risse in der Lessingstraße. Die Querrisse in der Fahrbahn der Lessingstraße resultieren aus dem dort verwendeten Material für die Schottertragschicht; nämlich Betonrecycling. Nach dem Einbau dieses Materials findet über Jahre hinweg ein Abbindeprozess statt. Es entsteht eine Betonschicht. Der Ausdehnungskoeffizient von Beton und Asphalt ist sehr unterschiedlich. Asphalt ist weicher als Beton. Als Fahrbahn ausgebildet zeigt der (Unter-)Beton spätestens nach 10 lfdm Rissbildung. Durch die enge Verzahnung mit dem darüber befindlichen Asphalt schlagen diese Risse nach oben durch.

Für Schäden, die nach Ablauf der Gewährleistungsfrist entstehen, trägt die Gemeinde im Rahmen der Straßeninstandhaltung/-instandsetzung die Kosten.

Zu den angesprochenen „Wellen“ in der Lessingstraße ist laut Aussagen damaliger Kollegen die Ausbildung des Längsgefälles beim Straßenbau sehr schwierig gewesen. Um das Regenwasser auf der Fahrbahn gezielt zu den Entwässerungspunkten leiten zu können, musste eine sogenannte „Pendelrinne“ hergestellt werden. Das sind die von Ihnen bezeichneten Wellen in Höhe der KiTa „Giebelspatzen“.

- Ein Anwohner möchte wissen, was die Größe seines Grundstückes mit der Berechnung des Beitrages für den Straßenbau und für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung zu tun? Antwort: Um für alle Anlieger der Straße die Beiträge gerecht berechnen zu können, ist ein bestimmter Faktor bzw. Maßstab erforderlich, der für alle Grundstücke gleichermaßen gültig ist und angewendet werden kann. Das sind zum einen das zulässige Maß der baulichen Nutzung und zum anderen die maßgebliche Grundstücksfläche des jeweiligen Eigentümers. Ein größeres Grundstück bietet eine größere Nutzungsmöglichkeit. Die Berechnung nach Grundstücksgrößen ist allgemein üblich und in Brandenburg gängige Praxis. Die tatsächlich vorhandene Bebauung oder die Grundstücksbreite an der Fahrbahn sind keine fairen Faktoren, da die vorhandene Bebauung variabel ist und die Grundstücksbreite an der Fahrbahn nicht unbedingt korrekt im Verhältnis zur Grundstücksgröße steht. Wie die korrekte Berechnung des Beitrages erfolgt, steht in der Erschließungsbeitragsatzung im § 6 detailliert beschrieben. Diese ist auf der Internetseite [www.doppeldorf.de/ Rathaus/ Ortsrecht](http://www.doppeldorf.de/Rathaus/Ortsrecht) zu finden.
- Ein Anwohner fragt, mit welchem Recht die Anwohner mit 75 % in Vorkasse für die Gemeinde gehen müssen. Er möchte gern die rechtliche Grundlage erfahren und bittet, dass auch noch einmal im Protokoll zu begründen. Antwort: Laut **§ 133 des Baugesetzbuches**, Absatz 3 ist die Erhebung der Vorausleistungen in voller Höhe zugelassen. Dort heißt es: *„Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangt werden ...“* Die Erhebung der Vorausleistungen in Höhe 75 % ist die derzeit aktuelle Festlegung in unserer Gemeinde.

Eine Vorkasse für die Gemeinde ist es zu diesem Zeitpunkt auf keinen Fall, denn wenn im Frühjahr kommenden Jahres die Straßenbauarbeiten beginnen, ist die Gemeinde bereits für die Straßenplanung, Vermessung und Baugrunduntersuchung in Vorausleistung gegangen. Erst nach Baubeginn des Bauunternehmens (ca. Anfang Mai) werden die Vorausleistungsbescheide erstellt, was auch einige Zeit in Anspruch nimmt. Wenn die Anwohner den Bescheid erhalten (ca. Juni/ Juli), haben sie 4 Wochen Zeit um den Beitrag zu zahlen. Bis dahin sind i. d. R. die Baumaßnahmen weit fortgeschritten bzw. fast beendet und die Gemeinde hat sogar bereits Abschlagszahlungen (gemäß erbrachter Leistungen) an das Bauunternehmen geleistet. Die Vorausleistungen entsprechen dann eher dem aktuellen Stand der Baumaßnahme.

- Ein Anwohner fragt, ob in dem Beitragsbescheid genau aufgeschlüsselt wird, für was die Anwohner zahlen. Es sollte für die Anwohner ein Muster von einem Beitragsbescheid dem Protokoll als



Anlage beigefügt werden. Kann man die Rechnungen der Baufirma einsehen? Antwort: Auf einem Beitragsbescheid ist der umlagefähige Gesamtaufwand (Gesamtkosten), der Nutzwert aller erschlossenen Grundstücke (Gesamt-m<sup>2</sup>) und der Beitragssatz je m<sup>2</sup> vermerkt. Im Weiteren erfolgt dann die spezifische Berechnung für das betreffende Grundstück. Ein leerer Beitragsbescheid wird wunschgemäß als Muster dem Protokoll beigefügt.

- Eine Anwohnerin bat, noch einmal die Verfahrensweise mit der Ablösevereinbarung zu erklären. Antwort: Die Ablösung des zu erwartenden Beitrags lässt die sachliche Beitragspflicht des Grundstücks nicht entstehen. Der Ablösebetrag wird auf Grundlage des Submissionsergebnisses (Auftragssumme des Bauunternehmens) und der vertraglichen Vereinbarung mit dem Planungsbüro (HOAI) ermittelt. Das wird schätzungsweise im April/Mai nächsten Jahres sein. Eine Ablösevereinbarung kann also erst nach Erteilung des Auftrags an das Bauunternehmen abgeschlossen werden. Sollten sich nach Zahlung des Ablösebetrages die Baukosten während der Baumaßnahme erhöhen oder vermindern, erfolgt keine Nachberechnung bzw. auch keine Erstattung der Differenz.
- Ein Anwohner fragt, ob es eine Statistik oder Erfahrungswerte gibt, inwieweit bei vergangenen Bauvorhaben die Abrechnungssummen von den Auftragssummen abweichen, um das Risiko einschätzen zu können. Antwort: Eine genaue Zahl kann aus dem Stand nicht genannt werden. Die Differenzen zwischen den Auftrags- und der Abrechnungssummen sind aber erfahrungsgemäß nicht groß. Wir können nicht generell ausschließen, dass Nachträge aufgrund verschiedener unvorhersehbarer Gegebenheiten erforderlich werden. Die Ablösevereinbarung wird den Anwohnern angeboten, vor allem um das Prozedere der Bescheiderstellung zu umgehen. Auf die dabei entstehende Möglichkeit, finanziellen Verlust oder auch Gewinn zu erfahren, werden zuvor die Anwohner hingewiesen.<sup>1</sup>
- Ein Anwohner fragt, ob das in der unbefestigten Fahrbahn eingebrachte Schottermaterial für den Straßenbau wieder verwendet wird. Antwort: Nach Überprüfung des Materials wurde festgelegt, dass dieses Material als unterste Lage der Schottertragschicht wieder verwendet werden kann. Das wird auch in das Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung aufgenommen. Es wird keine gravierende Kostenersparnis bewirken, denn das Material muss entnommen, gelagert und wieder eingebracht werden.
- Ein Anwohner bemängelt, dass der Straßenbau immer teurer wird. Aus seiner Sicht fehlt der Gemeinschaftssinn in der Gemeinde, denn bei den ersten Straßen waren die Beiträge viel niedriger und je später die Straßen gebaut werden, umso teurer wird es für die betreffenden Anwohner. Antwort: Es ist in der Tatsache so, dass die Baukosten immer mehr steigen. Wir sind bemüht, durch die gemeinsame Ausschreibung mehrerer Straßen oder auch durch Ausschreibungen im Winter, wenn die Baufirmen noch nicht so viele Aufträge haben, günstigere Baupreise zu erhalten. Tatsache ist aber auch, dass nicht alle Straßen mit einem Mal gebaut werden können.
- Ein Anwohner fragt, wenn Ablösevereinbarungen getroffen wurden und die Abrechnungssumme bei der Endabrechnung höher ist, wer trägt die Differenz? Wird die Differenz auf die anderen Anwohner aufgeteilt? Antwort: Nein. Beim Abschluss einer Ablösevereinbarung trägt nicht nur der betreffende Anwohner, sondern auch die Gemeinde ein gewisses Risiko. In diesem Fall muss die Gemeinde die Differenz tragen.
- Ein Anwohner fragt, ob auf den Beitragsbescheiden ersichtlich ist, welche Abschnitte der Fasanenstraße wieviel kosten. Antwort: Die Fasanenstraße wird als eine komplette Anlage angesehen und abgerechnet. Es gibt keine einzelnen Abschnitte.
- Ein Anwohner fragt, ob die Summe aller Beiträge die Gesamtbaukosten ergeben. Kann man das in der Gemeindeverwaltung einsehen? Antwort: Die Summe aller Beitragsbescheide zuzüglich des Gemeindeanteils ist gleich den Gesamtbaukosten. In der Gemeindeverwaltung kann gern die Berechnung eingesehen werden. Aus Datenschutzgründen müssen zuvor personenbezogene Daten geschwärzt werden.

<sup>1</sup> Seit 2016 wurden bei insgesamt 17 Bauvorhaben Ablösevereinbarungen mit Anwohnern geschlossen. Bei 6 Bauvorhaben lag die Summe der Endabrechnung höher als die Auftragssumme; bei 11 Bauvorhaben waren die Summen der Endabrechnung niedriger als die Auftragssummen. Die Differenzen lagen in beiden Fällen bei durchschnittlich 2,5 % (von 0,11 % bis höchstens 6,57 %).



- Ein Anwohner fragt, warum der Beitrag für die Straßenbeleuchtung so hoch ist. Er habe noch nie gehört, dass ein Anwohner 1000 € für die Straßenbeleuchtung gezahlt hat. Antwort: Die 1000 € sind für ein Mustergrundstück mit 1000 m<sup>2</sup> berechnet. Die Kosten müssten dann auf die entsprechende Grundstücksgröße runtergerechnet werden. Für die Beleuchtung in der Fasanenstraße gehen wir derzeit von geschätzten Kosten des Planungsbüros aus. In dem genannten Beitrag ist ein Sicherheitsbetrag einkalkuliert für eventuelle Preiserhöhungen. Auch wenn die Baukosten im Allgemeinen gestiegen sind, haben wir z. B. in diesem Jahr für die Straßenbeleuchtung Angebote erhalten, die alle unter den geschätzten Kosten liegen. Wir hoffen, dass es uns auch im nächsten Jahr für Ihre Beleuchtung gelingt.
- Eine Anwohnerin fragt, ob vor Baubeginn noch Leitungen erneuert werden. Antwort: Die Medienträger wurden bereits über das Bauvorhaben informiert. Der WSE hat angekündigt, die Trinkwasserleitung zu erneuern.
- Eine Anwohnerin teilt mit, dass die Trinkwasserleitung erst in den 90er Jahren (97 / 98) gewechselt wurde. Antwort: Aufgrund dieses Hinweises wird der WSE noch einmal gefragt.
- Ein Anwohner fragt, ob die Gemeinde festlegen kann, wo die Bauarbeiten beginnen. Antwort: In der Regel legt das beauftragte Bauunternehmen aus logistischer Sicht den Bauablauf fest. In bestimmten Fällen kann die Gemeinde als Auftraggeber Einfluss nehmen.
- Ein Anwohner fragt, wie es mit der Befestigung der Grundstückszufahrten geregelt ist und was derzeit der Quadratmeter kostet. Antwort: Die Befestigung der Grundstückszufahrten ist nicht Teil der Planung. Die Kosten für die Befestigung einer Grundstückszufahrt trägt der Anwohner allein. Wenn Interesse besteht, die Zufahrt befestigen zu lassen, dann muss der Anwohner bei der Gemeinde einen Antrag auf Befestigung der Grundstückszufahrt mit einer Lageskizze oder Lageplan stellen. Anträge erhalten Sie im Internet oder beim Tiefbauamt. Das gleiche gilt auch für eine Zuwegung zum Gartentor. Die Zufahrt muss von einer Baufirma Ihrer Wahl (oder Person mit nachweislicher Fachkunde) hergestellt werden. Kostengünstiger wäre, wenn die Zufahrt direkt von dem Bauunternehmen vor Ort befestigt wird, da zusätzliche Kosten für An- und Abfahrten und Verkehrsrechtliche Anordnung nicht erforderlich sind. In diesem Fall muss der Bauleiter des Bauunternehmens von Ihnen angesprochen werden. Das Standardmaß für Zufahrten beträgt 3 m an der Grundstücksgrenze und 5 m an der Fahrbahnkante. Eine Grundstückszufahrt ist in der gleichen Klasse wie eine Fahrbahn herzustellen, da diese öffentliche Verkehrsfläche ist und auch zum Wenden von Fahrzeugen genutzt werden darf. Wenn der Antrag dem Tiefbauamt vorliegt, wird in den meisten Fällen ein Termin vor Ort vereinbart, um Besonderheiten persönlich zu besprechen. Derzeit sollte man mit einem Preis von 100 €/ m<sup>2</sup> rechnen.
- Ein Anwohner fragt, ob man statt dem Pflaster auch die Zufahrt mit Brechsand befestigen kann. Antwort: Technisch gesehen, ist es durchaus eine Lösung, aber nicht unbedingt in unserer Gemeinde gewollt. Auch Rasengitterplatten sind als Befestigungsart ausgeschlossen. Die Befestigung mit Brechsand erfolgt nur in problematischen Bereichen, wie z. B. im Bereich von Starkwurzeln.
- Eine Anwohnerin fragt, bei wem sie sich bis wann melden muss, wenn eine Zufahrt noch verschoben werden soll. Antwort: Sobald es feststeht - spätestens jedoch zum Baubeginn im kommenden Jahr sollte beim Tiefbauamt der Antrag dafür vorliegen.
- Ein Anwohner möchte noch einmal wissen, weshalb ausschließlich Natursteinrecycling verwendet werden muss. Antwort: Betonrecycling schadet nicht nur den zahlreichen Bäumen in Petershagen/Eggersdorf, sondern es gibt auch eine Menge Trinkwasserschutzgebiete in unserer Gemeinde.
- Ein Anwohner weist darauf hin, dass die Fasanenstraße in einem fürchterlichen Zustand ist und unbedingt noch einmal geschoben werden muss. Antwort: Die Information wird direkt an den Bauhof weitergeleitet, da der Bauhof die Arbeiten selbständig plant und durchführt.
- Ein Anwohner fragt, ob sie während der Baumaßnahme auf ihr Grundstück fahren können. Antwort: Wir gehen derzeit davon aus, dass eine Bauzeit von 12 bis 13 Wochen benötigt wird. Die Baufirma übernimmt während der Baudurchführung die Verkehrssicherungspflicht. Sie baut unter Vollsperrung der Straße. Die Anwohner können während dieser Zeit keinen Anspruch geltend machen, von bzw. zu ihrem Grundstück fahren zu können. Während der Arbeitszeit zwischen 7 und 17 Uhr sollte die Fahrt vom bzw. zum Grundstück durch die Anlieger vermieden werden, damit der Arbeitsprozess der Baufirma nicht unnötig unterbrochen wird. Davor bzw. danach ist in den meis-





ten Fällen die Zufahrt zu den Grundstücken möglich. Es gibt jedoch Phasen, wo das grundsätzlich nicht möglich ist; zum einen wenn die Borde gestellt werden und zum anderen wenn die Schwarzdecke aufgebracht wird. Ansonsten empfehlen wir, bei Sonderfällen (bei Anlieferungen, Handwerker o. ä.) den Bauleiter vor Ort anzusprechen und gemeinsam eine Lösung zu finden. Ca. eine Woche vor Baubeginn erhalten die Anlieger ein Informationsschreiben der Baufirma, das auch die Namen der Ansprechpartner vor Ort benennt. Eine Zuwegung zu den Grundstücken als Fußgänger ist jederzeit möglich.

- Eine Anwohnerin fragt, wie es geregelt ist, wenn ein Rettungsfahrzeug während der Bauzeit in die Fasanenstraße gerufen wird. Antwort: Die Baufirmen sind angehalten, im Rettungsfall den Rettungsfahrzeugen die sofortige Zufahrt zu ermöglichen. Das sind grundlegende Vorschriften. Nach dem Auskoffern der Fahrbahntrasse wird unmittelbar danach eine befahrbare Schotterdecke aufgebracht. Zum Feierabend wird die Zufahrt in die Straße auch den Anliegern ermöglicht.
- Ein Anwohner fragt, ob eine bereits genehmigte befestigte Zufahrt an die Fahrbahn angeschlossen wird. Die Zufahrt wurde bei der Befestigung höhenmäßig an die Höhe der Kanaldeckel angepasst. Antwort: Die Höhe der Fahrbahn orientiert sich an die Höhe der Grundstücke und nicht an die Höhe der Kanaldeckel. Die Kanaldeckel sind höhenmäßig der Oberfläche der neuen Fahrbahn anzupassen. Bei bereits befestigten Zufahrten wird der Bereich zwischen Zufahrt und neuer Fahrbahn (ca. 2 bis 3 m) aufgenommen und höhenmäßig mit einer Schottertragschicht an die Fahrbahn angepasst.
- Eine Anwohnerin fragt, wie während der Bauzeit die Müllentsorgung erfolgen wird. Antwort: Das zu erstellende Leistungsverzeichnis erhält u. a. auch die Position, dass während der Bauphase die Baufirma die Mülltonnen und die gelben Säcke, die von den Anwohnern rechtzeitig vor ihr Grundstück gestellt werden, an das nächstbefahrbare Baustellenende hin- und die Tonnen auch wieder zurückbringen.
- Ein Anwohner erkundigt sich, ob die Entwässerungsmulden verschoben werden können, wenn z. B. eine Zufahrt in zwei Jahren verschoben werden muss. Antwort: Änderungen im öffentlichen Straßenland sind prinzipiell genehmigungspflichtig. Derartige Änderungen sind durchaus möglich. Die Kosten muss der Verursacher tragen.
- Eine Anwohnerin fragt, wie der Winterdienst geregelt ist, wenn dann die Fahrbahn befestigt ist. Antwort: Das regelt die Straßenreinigungssatzung unserer Gemeinde. Demnach ist bei einer Mischverkehrsfläche wie in der Fasanenstraße durch die Anwohner für die Fußgänger ein 1,50 m breiter Streifen auf der Fahrbahn schnee- und eisfrei zu halten. Der Winterdienst ist durch den Bauhof systematisch durchzuführen; demnach sind zu allererst alle Haupt- und innerörtlichen Verbindungsstraßen zu beräumen und freizuhalten. Wenn danach Kapazitäten frei sind, erfolgt der Winterdienst in einzelnen Anliegerstraßen nach entsprechender Priorität.
- Eine Anwohnerin fragt, wer für die Pflege der Mulden zuständig ist und wo das geregelt ist. Antwort: In den Straßen, wo die Fahrbahn befestigt wurde, wird die Pflege der Grünstreifen für eine Vegetationsperiode von der Baufirma übernommen. Neu gepflanzte Bäume werden in den drei nachfolgenden Jahren durch eine Firma gepflegt. Die Straßenreinigungssatzung unserer Gemeinde besagt, dass die Anwohner verpflichtet sind, auch den Grünstreifen vor ihrem Grundstück zu pflegen. Damit die Entwässerungsmulden leicht zu reinigen sind, werden diese relativ flach ausgebildet.
- Es wurde nachfolgende **Tendenzabstimmung** durchgeführt und darauf hingewiesen, dass die Wünsche der Bürger weitestgehend Berücksichtigung finden, aber die letztendliche Entscheidung durch die Gemeindevertreter getroffen wird. Ergebnis der Tendenzabstimmungen:

Thema Fahrbahnbreite:

Variante - 4,10 m:

2 Zustimmungen

**Variante - 4,75 m:**

**21 Zustimmungen**

Die Anwohner wünschen keine Verkehrsberuhigungsmaßnahmen.



## Ausblick

Herr Dommitzsch erläutert das weitere Prozedere. Zunächst wird das Protokoll geschrieben und möglichst zeitnah ins Internet gestellt. Die Stellungnahmen der Bürger werden nicht einzeln durch die Verwaltung beantwortet, sondern im Originaltext gemeinsam mit dem Protokoll den Gemeindevertretern des zuständigen Ausschusses für Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus zugeleitet. Der Ausschuss berät das Projekt in zwei Sitzungen. Die Bürger können an den Sitzungen teilnehmen, sie erhalten Rederecht und können sich einbringen. Die 1. Lesung findet in seiner Sitzung am **26. März 2018** im Vereinsraum der Giebelseehalle statt. Bis dahin können Stellungnahmen eingereicht werden. Nach der 1. Lesung wird eine Empfehlung zur Planung abgegeben, ggf. erfolgt eine Überarbeitung. Die 2. Lesung wird am **23. April 2018** stattfinden. Dann wird die überarbeitete Planungsfassung besprochen und zur Beschlussfassung in die Gemeindevertretung empfohlen.

Die Gemeindevertretung kann dann voraussichtlich in ihrer Sitzung am 24. Mai 2018 in der Aula der FAW-Schule über das Projekt abstimmen und einen Planungsbeschluss fassen.

Danach wird die Planung vervollständigt, alle Genehmigungen eingeholt und eine öffentliche Ausschreibung vorbereitet. Diese soll im Winter stattfinden, damit günstige Baupreise gesichert werden können. Ende Januar bzw. Anfang Februar 2019 wird dann der Submissionstermin stattfinden, bei dem alle eingegangenen Angebote geöffnet und erfasst werden. Das Planungsbüro wird die Angebote prüfen und auswerten. Das Ergebnis wird in Form eines Vergabevorschlages an den Finanz-, Kontroll- und Vergabeausschuss (FKVA) und nachfolgend an den Hauptausschuss zur Prüfung vorgestellt. Danach wird der Vergabevorschlag Ende März an die Gemeindevertretung zur Entscheidung weitergeleitet. Bei Zustimmung der Gemeindevertretung kann voraussichtlich Anfang April der Auftrag an das Bauunternehmen erteilt werden

Voraussichtlicher Baubeginn ist in dann etwa Ende April/Anfang Mai 2019. Ca. eine Woche vor Baubeginn werden die Anwohner von der bauausführenden Firma informiert. Die Bauzeit beträgt in etwa 3 Monate.

*Protokoll: Gudrun Lehmann*

## Anlage

Muster Beitragsbescheid



# Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf, Tel. (03341) 4149-0 Fax 4149-99

Der Bürgermeister

Datum:  
 Bearbeiterin:  
 Durchwahl: 03341/4149-  
 AZ:



Herr

## Bescheid über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Straßenbauliche Maßnahme: Herstellung des Straßenkörpers nebst Entwässerungseinrichtung und den unselbständigen Grünanlagen in der

Grundstück:

Gemarkung:

Kassenzeichen:

Eigentümer lt. Grundbuch:

Sehr geehrter Herr

zu o.g. Baumaßnahme werden Sie auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (ErschBS) in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 19.11.2015, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 01.12.2015 (Nr. 12/2015) zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.12.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 02.01.2017 (Nr. 01/2017) zu einem Erschließungsbeitrag in Höhe von

herangezogen.

Die Baumaßnahmen in der Eschenallee im Bereich zwischen Mittelstraße und Bötzseestraße sind abgeschlossen. Es wurden erstmalig die Fahrbahn nebst Entwässerung und die unselbständigen Grünanlagen hergestellt. Die Baumaßnahmen wurden entsprechend den Vorstellungen der Gemeinde ausgeführt und programmgemäß fertig gestellt. Die Bauabnahme erfolgte am 20.10.2016.

Entsprechend § 5 ErschBS werden 90% des umlagefähigen Erschließungsaufwandes auf die Anlieger umgelegt und 10% werden von der Gemeinde getragen.

umlagefähiger Gesamtaufwand:	€
davon 90 % von den Anliegern zu tragen:	€
Nutzwert aller Anlieger (veranlagte Grundstücksfläche x Faktor):	m <sup>2</sup>
Beitragssatz je m <sup>2</sup> Nutzfläche: (Anliegerkosten ÷ Nutzwert aller Anlieger)	€/m <sup>2</sup>

<b>Sprechzeiten Bauamt</b>	<b>E-Mail</b>	<b>Hausanschrift</b>	<b>Bankverbindung</b>
Di 9-12 und 13-18 Uhr Do 13-16 Uhr	post@petershagen-eggersdorf.de Internet www.petershagen-eggersdorf.de	Am Markt 8 15345 Petershagen/Eggersdorf	IBAN: DE57170540402608156145 BIC: WELADED1MOL Gläubiger-ID: DE07GPE00000169590

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen über die Gemeinde.



**Der auf Ihr Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag errechnet sich wie folgt:**

Ihr Grundstück ist entsprechend § 6 ErschBS veranlagt.

1.	Beitragssatz je m <sup>2</sup> Nutzfläche:	€/m <sup>2</sup>																														
2.	Grundstücksfläche:																															
2.1.	Grundwert = Grundstücksfläche lt. Grundbuch	m <sup>2</sup>																														
2.2.	veranlagter Grundwert = maßgebliche Grundstücksfläche nach § 6 Abs. 2 ErschBS	m <sup>2</sup>																														
3.	Nutzwertermittlung:																															
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;">- 1 -</td> <td style="text-align: center;">- 2 -</td> <td style="text-align: center;">- 3 -</td> <td style="text-align: center;">- 4 -</td> <td style="text-align: center;">- 5 -</td> <td style="text-align: center;">- 6 -</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Maßstab</td> <td style="text-align: center;">Grundwert</td> <td style="text-align: center;">veranlagt</td> <td style="text-align: center;">Faktor</td> <td style="text-align: center;">MFE</td> <td style="text-align: center;">Nutzwert</td> </tr> <tr> <td colspan="6" style="text-align: center;">-----</td> </tr> <tr> <td colspan="6" style="text-align: center;">Grundstücksfläche</td> </tr> <tr> <td colspan="6" style="text-align: center;">=====</td> </tr> </table>	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	Maßstab	Grundwert	veranlagt	Faktor	MFE	Nutzwert	-----						Grundstücksfläche						=====						
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -																											
Maßstab	Grundwert	veranlagt	Faktor	MFE	Nutzwert																											
-----																																
Grundstücksfläche																																
=====																																
	Nutzwert = veranlagter Grundwert x Nutzungsfaktor:	m <sup>2</sup>																														
4.	<b>Erschließungsbeitrag (Nutzfläche x Beitragssatz): (Leistungsgebot)</b>	<b>€</b>																														
	Die bereits geforderte Vorausleistung beträgt:	€																														
	<b>Woraus sich ein Restbetrag ergibt:</b>	<b>€</b>																														

Der Beitrag ist gemäß § 13 ErschBS einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Bitte zahlen Sie den o.g. Betrag auf das Konto der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

**Bank:** Sparkasse Märkisch Oderland  
**IBAN:** DE57 17054040 26 081 561 45  
**BIC:** WELADED1MOL

unter Angabe des Kassenzzeichens \_\_\_\_\_ und des Grundstücks ein. Bei verspäteter Zahlung wird ein Säumniszuschlag von 1% für jeden angefangenen Monat erhoben.

Nach § 11 Abs. 1 ErschBS ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist, persönlich beitragspflichtig. Soweit das Grundstück im Eigentum mehrere Miteigentümer steht, haften Sie gegenüber der Gemeinde als Gesamtschuldner in Höhe des vollen Beitrages. Der Ausgleich der Forderung im Innenverhältnis ist mit den Miteigentümern privatrechtlich zu klären. Der Vorausleistungsbescheid wird mit diesem Bescheid abgelöst. Ein eventuell eingelegter Widerspruch (und Antrag auf Aussetzung der Vollziehung) gegen den Vorausleistungsbescheid erledigt sich.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung hat. Auch wenn Sie Widerspruch erheben, müssen Sie daher den o.g. Betrag zum Fälligkeitstermin zahlen.

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrag

SB Beiträge Straßenbau

Sprechzeiten Bauamt	E-Mail	Hausanschrift	Bankverbindung
Di 9-12 und 13-18 Uhr	post@petershagen-eggersdorf.de	Am Markt 8	IBAN: DE57170540402608156145
Do 13-16 Uhr	Internet	15345 Petershagen/Eggersdorf	BIC: WELADED1MOL
	www.petershagen-eggersdorf.de		Gfäubiger-ID: DE07GPE0000169690

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung, nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge.